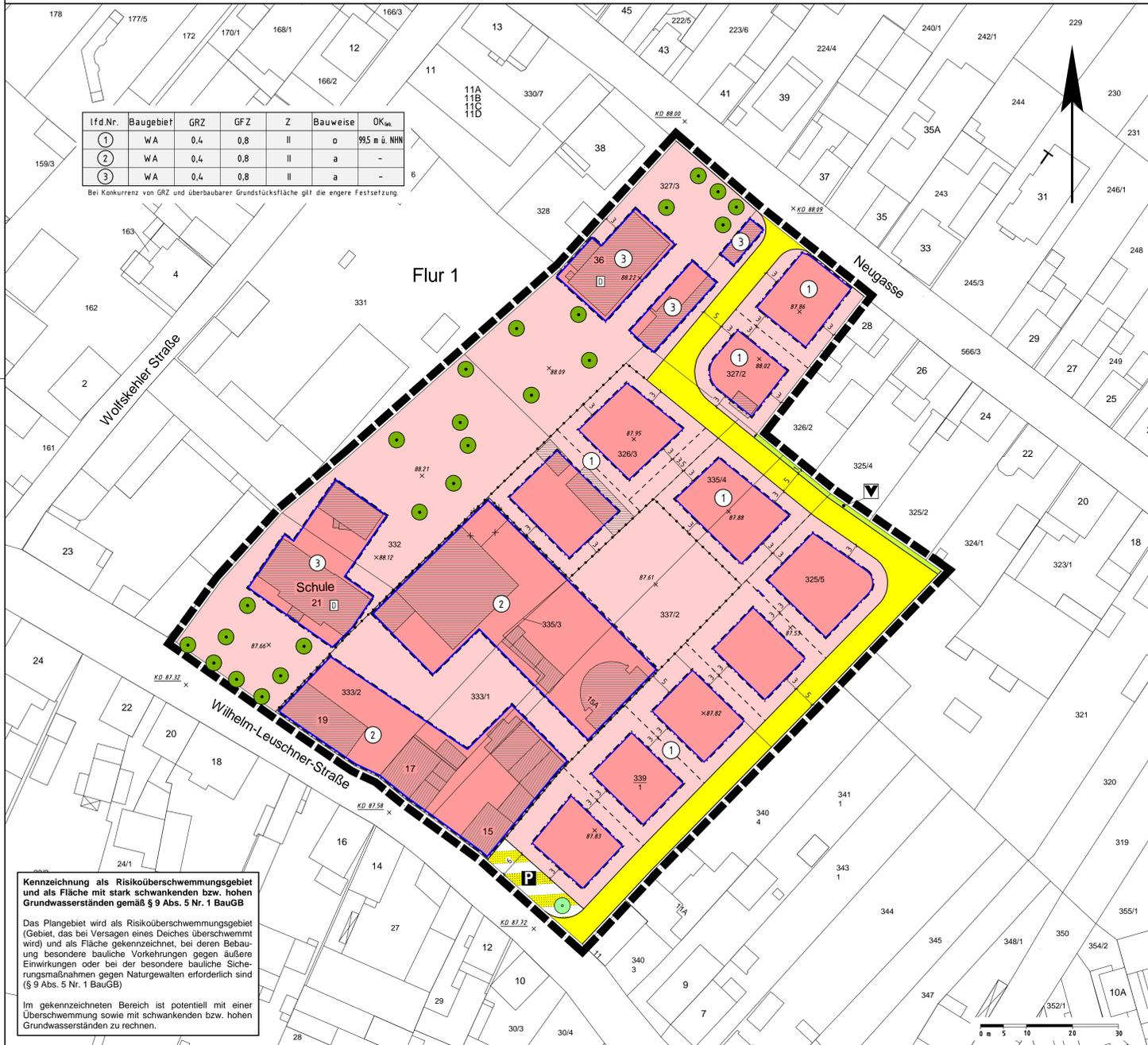


Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Bebauungsplan "Wilhelm-Leuschner-Straße / Neugasse"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 457), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338).

1 Zeichenerklärung

- 1.1 Katasteramtliche Darstellungen
- 1.1.1 Flurgrenze
- 1.1.2 Flurnummer
- 1.1.3 Flurstücksnummer
- 1.1.4 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- 1.2 Planzeichen
- 1.2.1 Art der baulichen Nutzung
- 1.2.1.1 WA Allgemeines Wohngebiet
- 1.2.2 Maß der baulichen Nutzung
- 1.2.2.1 GFZ Geschossflächenzahl
- 1.2.2.2 GRZ Grundflächenzahl
- 1.2.2.3 Z Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- 1.2.2.4 Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Normal-Höhen-Null (NHN)
- 1.2.2.4.1 OK_{Geb} Oberkante Gebäude
- 1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
- 1.2.3.1 Baugrenze
- 1.2.3.4.1 überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet
- 1.2.3.4.2 nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet
- 1.2.3.2 o offene Bauweise
- 1.2.3.3 a abweichende Bauweise
- 1.2.3.4 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 1.2.4 Verkehrsflächen
- 1.2.4.1 Straßenverkehrsfläche
- 1.2.4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- 1.2.4.2.1 Öffentliche Parkfläche
- 1.2.5 Grünflächen
- 1.2.5.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
- 1.2.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 1.2.6.1 Erhalt von Laubbäumen
- 1.2.6.2 Anpflanzung von Laubbäumen
- 1.2.7 Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
- 1.2.7.1 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- 1.2.8 Sonstige Planzeichen
- 1.2.8.1 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Malles der baulichen Nutzung
- 1.2.8.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 1.2.8.3 geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- 1.2.8.4 Höhenpunkt (Bestand) in m über Normal-Höhen-Null (NHN)
- 1.2.8.5 Gebäude (Bestand)
- 1.2.8.6 Gebäude (niedergelegt)

2 Textliche Festsetzungen

- 2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen sind unzulässig.
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und § 19 Abs. 4 BauNVO)
Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 3 darf die zulässige Grundfläche durch Hofflächen und Wege bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 überschritten werden.
- 2.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die festgesetzten Höhen sind in Meter über Normal-Höhen-Null angegeben. Gebäudeoberkante ist bei Dächern mit geneigten Dachflächen der oberste Gebäudeabschluss bzw. der First, bei Flachdächern der oberste Attikaabschluss.
- 2.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)
Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 2 und 3 ist als abweichende Bauweise Grenzbebauung zulässig, sofern die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß Planzeichnung einer Grenzbebauung nicht entgegenstehen.
- 2.4 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 1 beträgt 380 m².

2.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gehwege, Garagenzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sind bei Neuerichtung in wasserlässiger Bauweise z.B. mit weichen Pflasterarten, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke zu befestigen.

2.7 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

- 2.7.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 50 % der Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Hiervon sind mindestens 20 % mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen oder regionaltypischen Hochstamm-Einzelpflanzen eingestreut werden. Der Bestand kann zur Anrechnung gebracht werden.
- 2.7.2 Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 1 ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbau- oder regionaltypischer Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 2.7.3 Je Baumsymbol in der Planzeichnung ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbau anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten ist zulässig.
- 2.7.4 Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen; hierbei ist eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten zulässig.

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsauflagen (§ 81 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- 3.1 Dachgestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
3.1.1 Zulässig sind Dächer mit gegenüberlaufenden Dachflächen und einer Neigung von 25° bis 45°. Dächer mit einseitig geneigter Dachfläche und einer Neigung von maximal 25° sowie Flachdächer. Für Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Eindeckung von Dächern mit gegenüberlaufenden Dachflächen sind Tonziegel und Dachsteine in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Die Verwendung von spiegelfinen oder stark reflektierenden Materialien zur Dachdeckung ist mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässig.
- 3.2 Einfriedigungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedigungen sowie die Pflanzung von einheimischen Laubbäumen. Die Neuerichtung von Mauer- und Betonsöckeln ist unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern handelt. Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 1 sind Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Die Festsetzungen gelten nicht für Einfriedigungen im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 1, die an der Grenze zur Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche errichtet werden.
- 3.3 Pkw-Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)
Pkw-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise mit Rasenkannteppichen, Schotterrasen oder Pflaster zu befestigen.

4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- 4.1 Stellplatzsatzung
Auf der Stellplatzsatzung der Stadt Riedstadt wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.
- 4.2 Denkmalschutz und Bodendenkmäler
4.2.1 Die beiden ehemaligen Schulgebäude Wilhelm-Leuschner-Straße 21 und Neugasse 36 unterliegen als Einzelkulturdenkmal sowie als Gesamtanlage den Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG). Jegliche Maßnahmen im Inneren der Gebäude, an deren äußeren Erscheinungsbild sowie in der Umgebung der Kulturdenkmäler sind nach § 16 HDSchG genehmigungspflichtig.
- 4.2.2 Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenarchaologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDSchG).
- 4.3 Grundwasser
Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, mit Datum vom 09.04.1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 21/1999, S. 1659) mit Ergänzung vom 17.07.2006 (StAnz. 31/2006, S. 1704) zu beachten. Bereits jetzt ist mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen, was bei der baulichen Einbindung der Gebäude in den Untergrund zu berücksichtigen ist (insbesondere Auftriebssicherheit und Schutz vor Vernässung). Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.
- 4.4 Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins
Das Plangebiet liegt im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risiko-Überschwemmungsgebiet) des Rheins, welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden kann. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen, und, soweit erforderlich, bauliche Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern.
- 4.5 Grundwasseremissionsstelle
In Höhe der Wilhelm-Leuschner-Straße 15 ist ein alter Feuerlöschbrunnen vorhanden, der durch den Landesgrundwasserdienst als Grundwasseremissionsstelle mit der Bezeichnung 527008 genutzt wird und sich auf dem Gehweg befindet. Die Grundwasseremissionsstelle ist zu erhalten und der Zugang zu dieser jederzeit zu gewährleisten.
- 4.6 Verwertung von Niederschlagswasser
4.6.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- 4.6.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

4.7 Bodenverunreinigungen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergaben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter im Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

4.8 Artenschutzrechtliche Hinweise

- 4.8.1 Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützte Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:
 - a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
 - b) Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,
 - c) Gehölzstümpfe und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen,
 - d) außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten auf überwinternde Arten zu überprüfen.
- Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmepflicht nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- 4.8.2 Entsprechend der Ergebnisse und Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages besteht unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vorliegend kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Vögel

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März bis 30. September) gemäß § 39 BNatSchG und aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitlich vor Beginn der Maßnahmen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Bei einem aktuellen Brutvorkommen sind die Fällarbeiten bis zum Ausflug der Jungtiere auszusetzen.

Fledermaus

Abtrassarbeiten und Rodungen von Höhlenbäumen sind außerhalb der Wochenstundenzeiten (01. Mai bis 31. Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar bis März bzw. Ende September bis Ende November. Abtrassarbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung). Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen und die regelmäßige Pflege von geeigneten Fledermaus-Nisthöhlen (z.B. Schwelger Fledermaus-Ganzjahres-Fassadengitter) i.V.O. zu kompensieren. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte durch drei Fledermaus-Nistkästen zu ersetzen.

4.9 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume): Pflanzqualität mind. Sol./H., 3 x v., 14-16 bzw. Hel. 2 x v., 150-200	Artenliste 2 (Straßenbäume): Pflanzqualität mind. Sol./H., 3 x v., 14-16 bzw. Hel. 2 x v., 150-200	Artenliste 3 (Einheimische Sträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150	Artenliste 4 (Traditionelle Ziersträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150	Artenliste 5 (Kletterpflanzen):			
Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Alnus glutinosa Betula pendula Carpinus betulus Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Juglans regia Malus div. spec. Populus nigra Populus tremula	Feldahorn Spitzahorn Bergahorn Weiß-Erle Hainbuche Rot-Buche Gew. Esche Walnuss Zier-Äpfel Schwarz-Pappel Zitter-Pappel	Prunus avium Tilia cordata Tilia platyphyllos Salix purpurea Sorbus aria Sorbus intermedia Sorbus aucuparia Prunus padus Prunus div. spec. Quercus robur Quercus petraea	Vogelkirsche Winterlinde Sommerlinde Purpur-Weide Gew. Mehlbeere Schwed. Mehlbeere Eberesche Trauben-Kirsche Zier-Kirsche Zier-Pflaume Stieleiche Traubeneiche	Artemisia vulgaris Berberis vulgaris Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Crataegus laevigata Eunonius europaeus Lonicera xylosteum	Gemeine Felsenbirne Gew. Berberitze Kornelkirsche Roter Hartriegel Hazel Eingriff. Weißdorn Zweigriff. Weißdorn Gew. Pfaffenblüthen Heckenkirsche	Malus sylvestris Ribes div. spec. Pyrus pyramidalis Prunus spinosa Rosa canina Sambucus nigra Salix caprea Viburnum lantana	Wildapfel Beerensträucher Wildbirne Schliefe Hundsrose Schwarzer Holunder Salweide Wolliger Schneeball
Cornus mas Buddleia davidii Buxus sempervirens Dutzia hybrida Hamamelis mollis Hydrangea macrophylla Ligustrum vulgare	Kornelkirsche Sommerflieder Buchsbaum Deutzie Zaubernuss Hortensie Liguster	Mespilus germanica Philadelphus coronar. Ribes sanguineum Syringa vulgaris Spiraea bumalda Weigelia florida Rosa div. spec.	Mispel Fälscher Jasmin Blau-Johanniskraut Flieder Sommerspiere Weigelia Rosen	Clematis div. spec. Hedera helix Hydrangea petiolaris Humulus lupulus Lonicera caprifolium	Clematis, Waldrebe Efeu Kletter-Hortensie Echter Hopfen Gelbblättrige	Lonicera periclymenum Parthenocissus spec. Rosa arvensis Viola wifera Vitis rotundifolia Blaugrün	Wald-Gelbblättrige Wildrebe Feld-Rose Echter Wein Blaugrün

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 02.06.2016
- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 17.06.2016
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 17.06.2016
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.06.2016 bis einschließlich 29.07.2016

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten in den Riedstädter Nachrichten.

Ausfertigerungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensregeln eingehalten worden sind.

Riedstadt, den _____

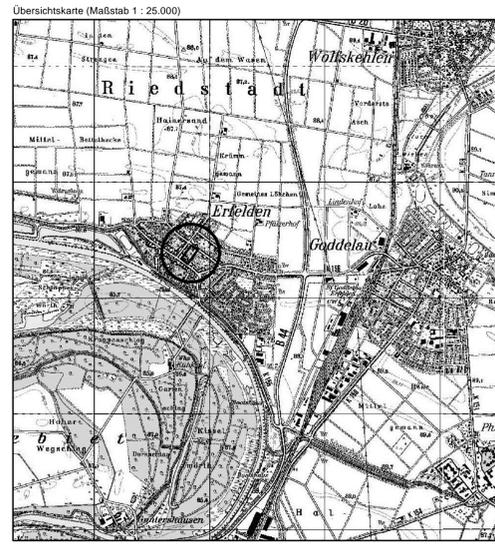
Bürgermeister _____

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Riedstadt, den _____

Bürgermeister _____

Bürgermeister _____



Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35448 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax: 9537-30
Stad: Riedstadt, Stadtteil Erfelden
Bebauungsplan "Wilhelm-Leuschner-Straße / Neugasse"
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 27.04.2016
04.08.2016

Bearbeiter: Adler
CAD: Raafing, Kuppitz
Maßstab: 1:500